

Vertrauen und Verschwiegenheit.

Es findet in der menschlichen Natur ein merkwürdiges Widerspiel von Strebungen statt, die einander entgegengesetzt sind und einander auszuschließen scheinen. So lebt in uns die Sehnsucht nach Eröffnung und Verhaltenheit, nach Offenbarung und Verhüllung unseres eigentlichen Wesens. Eine oft krankhaft gesteigerte Empfindsamkeit verlangt nach Abstand von den andern, aber alsbald fühlen wir wieder schmerzlich, wie unsere Natur verkümmert ohne lebendige, seelische Beziehung von Mensch zu Mensch. Es ist das alte, tiefe und schwere Problem von Individuum und Gemeinschaft, das sich hier anmeldet und in jedem und von jedem eine Lösung heischt. Zwischen der Versenkung in die eigene, still umfriedete Welt und dem Leben in der Gemeinschaft werden wir dauernd umgetrieben. Wo ist der Weg, der sicher zwischen den Extremen hindurchführt?

Die Natur läßt auch in dieser Hinsicht den Menschen nicht ohne Rat. Sie gibt ihm deutliche Weisung, wenn er nur auf ihre sinnbildliche Sprache lauschen wollte. Über die Seele des Menschen warf sie den Schleier der Körperlichkeit, der ihr geheimes Walten zugleich verbirgt und enthüllt. Die innere Welt ist wie durch eine Mauer vor den Augen Neugieriger geschützt, und nur ihrem Herrn steht die Entscheidung zu, wieviel er von dieser inneren Welt zeigen will. Oder wenn wir ein anderes Bild bevorzugen: die Natur gab uns eine Maske und überließ uns die Wahl, wann und wo wir diese Maske lüften wollen. So haben wir die Möglichkeit, den Segen vertrauensvoller Aussprache zu erfahren, ohne die Heimlichkeiten unserer Seele durch öffentliche Schaustellung zu entweihen. Zugleich aber errichtete die Natur für alle Zudringlichen eine Warnungstafel, die ihnen das Recht abspricht, von dem andern die Preisgabe seiner Geheimnisse zu verlangen oder gar zu erzwingen¹. Darum versagte sie dem Menschen die Kunst des Gedankenlesens, um jedem einzelnen ein Eigenleben zu gestatten, zu dem der Zutritt nur Gott und wenigen Auserwählten offenstehen soll. Je höher die Kultur steigt, um so mehr schätzt und schützt der Mensch die Heimlichkeiten seines Innern, um so peinlicher empfindet er jedes widerrechtliche Eindringen in diesen umhegten Bezirk; denn hier ist seine eigentliche Heimat, wo er nur Vertraute, keine Fremden sehen will².

Freilich, Vertraute, Freunde sollen auch in diesen innersten Bereich unserer Seele zugelassen werden. Niemand ist verpflichtet, sein Los allein zu tragen; er darf Gemeinschaft, Rat und Hilfe bei andern suchen. Hierin irren nicht wenige, die glauben, alles in sich verschließen zu müssen, und in dieser unnahbaren Verschlossenheit eine Art von Heldengröße sehen. Sie leiden entsetzlich unter der unnatürlichen Spannung ihres Innern. Ein gewaltiger Druck lastet

¹ S. Thomas, S. theol. 2, 2, q. 40, a. 3: *Esset inordinata voluntas, si aliquis vellet nihil sibi ab aliis occultari.* — Die Belege ohne Angabe des Verfassers beziehen sich auf Thomas von Aquin. Die nicht näher bezeichneten Stellen aus de Lugo († 1660) sind dessen Werk *De iustitia et iure*, disp. 14 entnommen.

² Lugo n. 104: *Nihil magis proprium hominis quam sua arcana, quorum dominus et possessor est, ... Deo nimirum ut auctore et gubernatore naturae ea obiecta occultante, ut naturam rationalem in possessione horum bonorum tueatur.*

auf ihnen, aber es fehlt das Ventil, dem Drucke Luft zu machen. An dieser seelischen Qual verkümmern sie wie die Knospe, die ein Wurm zernagt. Nein, darin liegt nicht Heldengröße; es ist weit eher der Starrsinn des Kranken, der dem Arzt seine Wunden nicht zeigen will. Oder es ist die Angst des Geizigen, der zu verarmen fürchtet, wenn er andern von dem Seinigen mittellen würde. Wir sind nun einmal nicht als selbstgenügsame Wesen und Eremiten geschaffen, und da wir in Wahrheit in vielen Dingen hilfsbedürftig sind, ist es echte Demut, wenn wir uns als hilfsbedürftig auch erkennen und bekennen.

Wenn äußere Not uns drückt oder die herben Enttäuschungen des Lebens unsere Seele beschatten, wenn die Schuld wie ein Zentnergewicht auf unserem Gewissen wuchtet und ihm keine Ruhe gönnt, dann gibt es oft keine andere Rettung, als den Panzer um unser Inneres vor einem Freunde zu lockern: Schau hinein und hilf mir! Besonders in der zartesten und wichtigsten Angelegenheit des Menschen, im religiösen und sittlichen Leben mit seinen Fragen, Zweifeln und Ängsten, ist die hohe Bedeutung einer vertrauensvollen Eröffnung unverkennbar und durch tausendfältige Erfahrung bestätigt. Christus wußte wohl, was er tat, als er der Menschheit das Sakrament der Beichte als Oftergeschenk, als Unterpfand des Friedens hinterließ.

Adolf Harnack¹ hebt die Einbuße hervor, die der Protestantismus durch die Abschaffung der Ohrenbeichte und ihre Ersetzung durch ein „Formular“ erlitten hat. Dann fährt er fort: „Ich möchte, daß man es auch den Erwachsenen eindringlich einprägt, welch ein Mittel für die Gesundheit der Seele und welch ein Mittel für eine geistige Gemeinschaft sie damit preisgeben, daß ein jeder seine eigne Last trägt und darauf verzichtet, sich auszusprechen. Gewiß gibt es Menschen, so stark und so zart, daß sie mit sich und ihrem Gott allein fertig werden können und müssen; aber sie sind nicht in der Mehrzahl. Für die meisten gilt es, daß sie sich von sich selbst und von böser Schuld nur in dem Maße zu befreien vermögen, als sie offen gegen andre sind und ihre Seele von der Liebe eines Bruders führen lassen. Jede Aussprache stärkt bereits den Charakter, und zu wissen, daß eine andre Seele die eigne Last, die man bekannt hat, mit trägt, ist einer der stärksten Hebel zum Guten.“

Eine offene Aussprache wirkt wie eine Entladung; sie ist häufig auch das einzige Mittel, um die fast unerträgliche Spannung zwischen äußerem Schein und innerem Sein zu lösen oder doch zu mindern. Das Menschenleben gleicht nur allzusehr einem Theater, in dem die Rollen gespielt, nicht gelebt werden. Einmal aber muß doch ein Augenblick kommen, wo die Masken abgelegt werden dürfen und das echte Antlitz sichtbar wird. Einmal muß es doch erlaubt sein, die Dinge beim rechten Namen zu nennen und sein inneres Urteil ohne Furcht und Scheu kundzutun. Fehlt diese Erleichterung durch vertrauensvolle Eröffnung, dann sammelt sich in der Seele leicht ein tiefer Haß gegen die falsche, verlogene, „konventionelle“ Welt an, ein Haß, der sich zuweilen in maßlosen Anklagen gegen die menschliche Gesellschaft und in schonungslosen „Entlarvungen“ austobt².

¹ Reden und Aufsätze II² (Gießen 1906) 256 f.

² Auf diesem angesammelten Haß gegen die vielfach anzutreffende Unehrllichkeit beruht die Zugkraft von Schriften, die gegen die konventionellen Lügen der Kulturmenschheit eifern. Auch bei der großen Leserschaft von Nietzsches Werken spielt die Freude an der „Entlarbung“ eine wichtige Rolle. Vgl. Paulsen, System der Ethik II¹² (1921) 248.

Doch nicht nur das Wohl des einzelnen ist durch das Vertrauen zum andern bedingt. Alle menschlichen Beziehungen in Familie, Freundeskreis, Gemeinde und Staat werden durch das Band gegenseitigen Vertrauens zusammengehalten. Es würde die Auflösung der menschlichen Ordnung und den Kampf aller gegen alle bedeuten, wenn aus dem Leben das Vertrauen schwände. Nur im Vertrauen können bei Beratungen über das Wohl der andern und der Gesamtheit über Personen und Dinge jene freimütigen Urteile gewagt werden, ohne deren Geltendmachung die menschliche Gesellschaft durch den falschen Schein betrogen und zu Grunde gerichtet wird. Nur in strengem Vertrauen können im politischen Leben wichtige und schwierige Verhandlungen von Partei zu Partei, von Regierung zu Regierung zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden, während oft ein Vertrauensbruch genügt, um die Keime der Verständigung zu vernichten.

Selbst der Fortschritt der Wissenschaft ist in einer Sphäre des Mißtrauens unmöglich oder doch ungemein erschwert. In jeder Wissenschaft, zumal auch in der Theologie, gibt es schwierige, heikle Fragen, die noch nicht spruchreif sind und deshalb höchstens in engeren, vertrauten Kreisen erörtert werden können, aber nicht vor das große Forum der breiten Öffentlichkeit gehören; denn dort würden sie nur Verwirrung und Unruhe stiften. Die Wissenschaft lebt von Versuchen, die zunächst gewagt und kühn erscheinen. Daher müssen diese Versuche und Vermutungen mit aller Vorsicht angestellt und mit aller Gewissenhaftigkeit nachgeprüft werden. Es muß also Gelegenheit geboten werden, seine Ansichten mit vertrauten Freunden zu besprechen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, alsbald vor der Öffentlichkeit zur Rede gestellt oder gar in seiner Rechtgläubigkeit verdächtig zu werden¹.

Doch es bedarf nicht vieler Worte, um die Notwendigkeit und den Segen des Vertrauens zu schildern. Fraglich erscheint es nur, ob es möglich ist, sich dieses Segens teilhaftig zu machen in einem Geschlechte, in dem Leichtfertigkeit und Falschheit eine so große Rolle spielen. Viele empfinden wohl ein lebhaftes Verlangen, sich mitzuteilen, aber zugleich schließt die Angst, in ihrem Vertrauen getäuscht zu werden und ihre Geheimnisse verraten zu sehen, ihnen den Mund, so daß sie nicht wagen, sich irgendeinem zu offenbaren. Ihr Herz krampft sich schon bei dem bloßen Gedanken zusammen, ein anderer könnte unbefugt von dem Mitgeteilten etwas erfahren. Darum ziehen sie es vor, ganz zu schweigen, auch wenn dieses Schweigen sie zu vernichten droht.

Es ist demnach leicht einzusehen, daß alle Vorteile des Vertrauens nur dann gesichert sind, wenn ihm auf der andern Seite ein ebenso großes Maß von

¹ Vgl. S. Smith S. J.: Il y a des confidences qu'il est permis de faire à un ami sûr: opinions du moment que l'on sait être réformables, jugements provisoires que l'on se réserve de modifier, si l'on s'aperçoit plus tard qu'ils étaient téméraires, jugements même sur des supérieurs. Ces sortes de confidences sont même inévitables; mais, avant que des appréciations de ce genre puissent légitimement se produire en public, il y a certaines choses à considérer. Les paroles destinées au public doivent s'inspirer d'un sentiment plus plein de la responsabilité; elles doivent tenir compte et de la déférence due aux supérieurs, et des droits du prochain, lequel peut ne pas souffrir de certaines critiques faites dans l'intimité, mais souffrir beaucoup de critiques jetées dans la circulation. *Études* 131 (Paris 1912) 162.

Verschwiegenheit entspricht. Das Vertrauen findet in der Verschwiegenheit seine naturgemäße Voraussetzung und Beschränkung. Ja die Pflicht der Verschwiegenheit überschreitet noch weit den Rahmen des Vertrauens und erstreckt sich auch auf Dinge, die uns nicht im Vertrauen oder unter dem Versprechen der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Gibt es doch vieles, dessen Bekanntgabe schon durch die Natur der Sache sich verbietet.

Wir werden uns nur selten der großen Bedeutung ganz bewußt, die in der menschlichen Gesellschaft der Verschwiegenheit zukommt. Bedächten wir es recht, wir würden unsere Zunge mehr im Zaume halten. Wieviel Haß und Neid, Verdacht und Zwietracht wird oft in den Herzen entzündet, nur weil einer oder eine nicht zu schweigen weiß! In einem Augenblick werden da Friede und Freude vernichtet. Ein unvorsichtiges Wort kann der Ehre, der Familie, dem gesellschaftlichen Ansehen oder dem Vermögen eines andern einen unerseßlichen Schaden zufügen. Es braucht nicht immer bewußte Bosheit zu sein, die die Zunge löst. Leichtfertige Schwagsucht oder kleinliche Eifersucht kann die Schleusen des Unheils öffnen. Gibt es nicht auch heute noch Kriemhilden, die ihr eigenes Lebensglück zerstören, weil sie nicht schweigen können?¹ Sind nicht auch im letzten Kriege trotz aller Warnungen wichtige militärische Pläne durch eine unverantwortliche Geschwägigkeit an den Feind verraten worden? Darum verstehen wir es, wenn die Heilige Schrift den Schwäger als Schrecken der Gemeinschaft bezeichnet (Sir. 9, 25). Ein Abscheu aber vor Gott und den Menschen ist, wer die Geheimnisse des Freundes in bewußter Untreue an den Feind verrät. Mit Recht hat Dante die Verräter in den Mittelpunkt der Hölle verwiesen.

Die häufigen Verstöße gegen die Verschwiegenheit enthalten eine eindringliche Mahnung zur Vorsicht und zu einem gesunden Mißtrauen. Denn ein gewisses Wagnis ist es immer, einem Menschen Vertrauen zu schenken und ihm geheime Dinge mitzuteilen. Mit einiger Bosheit und Übertreibung bemerkt der pessimistische Giacomo Leopardi²: „Ein schwerer Irrtum, wozu die Menschen täglich verfallen, ist, zu glauben, daß man ihr Geheimnis wahre. Das gilt nicht nur von dem, was sie im Vertrauen mitteilen, sondern auch von dem, was ohne oder gegen ihren Willen irgendwer sieht oder sonstwie erfährt, das sie aber lieber geheimgehalten hätten. ... Das wichtigste Geschäft in der Gesellschaft ist das Schwagen, wodurch man am besten die Zeit totschlägt, was ja im Leben so notwendig ist wie irgend etwas. Kein Stoff zum Schwagen ist aber mehr gesucht als einer, der die Neugier erregt und die Langweile verjagt; dies tut das Geheime und noch Neue. Darum halte dich fest an die Regel: was du nicht willst, daß man wisse, du habest es getan, das sage nicht nur nicht weiter, sondern tue es überhaupt nicht. Und wenn dergleichen nun einmal geschehen muß oder geschehen ist, so sei überzeugt, daß man darum weiß, wenn du dich auch dessen nicht versiehst.“

Wie die Verletzung der Verschwiegenheit durch Mitteilung eines geheimzuhaltenden Wissens schadet, so ermöglicht ihre treue Beobachtung anderseits die Nugbarmachung fremden Wissens. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es statthaft, manche wichtige Kenntnis mitzuteilen oder einen bestimmten Rat zu geben. Wer den Menschen in den verwickeltesten Schwierigkeiten des

¹ „Viel schöne Frauen wurden durch Reden schon entzweit. ... Durch zweier Frauen Zürnen ging mancher Held verloren.“ Nibelungenlied XIV, 864 877.

² Gedanken (Leipzig, Reclam) 13 f.

Lebens wirklich helfen will, darf sich nicht auf Wiederholung allgemeiner, abstrakter Wahrheiten beschränken; er muß vom hohen Kothurn herabsteigen und seinen Rat den konkreten Verhältnissen anpassen. Das ist aber oft nicht möglich, ohne über Personen und Dinge freimütig zu urtheilen. Solche freimütigen Urtheile sind jedoch nicht zu erwarten, zuweilen nicht einmal erlaubt, wenn die andere Seite nicht zu schweigen weiß. Ich kann durchaus mit gutem Gewissen unter dem Siegel der Verschwiegenheit mein Urtheil dahin abgeben, daß jemand zu einem bestimmten Amte nicht fähig oder einer Ehrenstelle nicht würdig scheine. Aber es wäre peinlich und könnte zu einer dauernden Verfeindung führen, wenn er von meinem Urtheil erführe. In dieser Hinsicht ist es also nicht richtig, daß man über einen andern „hinter seinem Rücken“ nur das sagen dürfe oder solle, was man ihm auch ins Gesicht sagen würde. Das Wohl der Gemeinschaft fordert, daß die einzelnen zu Ämtern nach ihrer Fähigkeit und Würdigkeit ausgesucht werden, und da ist es notwendig, auch auf vorhandene Unzulänglichkeiten hinzuweisen. Die einzelnen Menschen aber haben ein sehr verschiedenes Maß von Empfänglichkeit für die Wahrheit; sie sind in eigener Sache oft arg blind und erstreben für sich in eigennützigem Interesse Stellen, denen sie tatsächlich nicht gewachsen sind. Sie betrachten daher jeden als ihren Feind, der ihren Wünschen entgegensteht. Darum können „Informationen“ nur im geheimen eingeholt und abgegeben werden — trotz allem Unrecht, das oft durch Zuträgereien und geheime Akten angerichtet wird.

Der Mangel an Verschwiegenheit ist der Grund, warum auch sehr wohlmeinende Menschenfreunde ihre besten Erfahrungen in sich verschließen, weil sie sich nur so vor einer ungezügelter Schwachhaftigkeit schützen können. Die Folge ist, daß diese Erfahrungen den andern verlorengehen und somit immer dieselben Mißgriffe und Thorheiten wiederholt werden.

Die Schlußfolgerung liegt nahe: Wer Vertrauen wecken will, muß Verschwiegenheit verbürgen. Demnach wird es auch unsere Hauptaufgabe sein, den weiten Bezirk der Verschwiegenheit zu überschauen und den nicht leichten Fragen uns zuzuwenden, die an die Pflicht der Verschwiegenheit anknüpfen.

Wir alle erfahren durch unsere Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, Gemeinschaft oder Gesellschaft eine Menge von Dingen, über die wir vor Uneingeweihten schweigen müssen. Dahin gehören schon natürliche Gebrechen körperlicher oder geistiger Art, Vermögensverhältnisse und persönliche Beziehungen oder Äußerungen, selbst wenn sie niemand einen sittlichen Makel aufdrücken. Das gleiche gilt von Plänen, die zu unserer Kenntnis gelangen. Auch das Gute muß ja oft im stillen vorbereitet werden, damit diejenigen nicht aufgestört werden, die immer im Begriffe sind, das keimende Gute durch ihren Widerspruch oder ihre Bedenken zu töten. Viele Unternehmungen dürfen sich erst dann an die Öffentlichkeit wagen, wenn sie das Siegel des Erfolges an ihrer Stirne tragen.

Doch der bei weitem wichtigste Bereich der durch die Sache selbst gebotenen Verschwiegenheit bezieht sich auf die Fehler, besonders die sittlichen Fehler des Nächsten. Es ist daher bezeichnend für die menschliche Natur, daß die Moralisten die Lehre über die Pflicht zur Wahrung anvertrauter Geheimnisse mit dem Abschnitt über die Ehrabschneidung zu verbinden pflegen. In der That ist das Laster der Ehrabschneidung unter den Menschen so verbreitet,

daß es kein besseres Kennzeichen der Verschwiegenheit gibt als die Behutsamkeit im Reden über die Fehler der andern¹.

Zuweilen fragen Eiferer für die Wahrheit, warum man denn verpflichtet sei, über die geheimen Fehler des Nächsten zu schweigen. Es sei doch, so meinen sie, nur gerecht, daß jeder so erscheine und gewertet werde, wie er in Wirklichkeit ist. Aber ein wenig Überlegung genügt, um einzusehen, daß solcher Wahrheitsfanatismus nur zum Schaden der einzelnen und der Gesamtheit ausschlagen kann. Der gute Ruf ist Voraussetzung und Mittel für die soziale Stellung und Wirksamkeit des Menschen und damit auch die Bedingung seines Glückes (Sir. 41, 15). Auch da, wo er in sich nicht auf Wahrheit beruht, bleibt sein Besitz ein hohes Gut². Dieselbe Sünde, die, geheim geschehen und geheimgehalten, leicht gesühnt und der Vergessenheit übergeben wird, würde, wenn öffentlich bekannt, der Ehre des Täters einen unerseßlichen Schaden zufügen. Wir sehen es an dem traurigen Schicksal der entlassenen Strafgefangenen, wie der Makel an ihrer Ehre sie überallhin verfolgt und ihnen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse erschwert, obwohl sie oft nicht schuldiger sind als viele andere, deren Vergehen verborgen blieben. Der Besitz des guten Namens ist ferner ein beständiger Antrieb für den Menschen, sich der Achtung der andern wirklich würdig zu machen. Wer nicht mehr die Achtung anderer hat, verliert leicht auch die Selbstachtung und damit den inneren Halt. Auch ist wohl zu bedenken, daß durch unüberlegtes Enthüllen fremder Sünden leicht der Glaube an den Menschen überhaupt erschütterter wird. „So sind sie alle“, lautet die bekannte, freilich unbegründete, aber allzu menschliche Verallgemeinerung. In schwachen Seelen wird endlich durch solches Gerede die Scheu vor der Sünde gemindert³.

Die Gebrechlichkeit des Menschen fordert also gebieterisch, daß seine Blößen bedeckt und ohne Not die Stellen nicht kenntlich gemacht werden, an denen er sterblich ist⁴. Das mag freilich dem Wissenden manchmal hart und wie eine Ironie des Schicksals scheinen. Aber noch leben wir nicht in der Welt der Gerechtigkeit, wo die einzelnen nach ihrem inneren Werte geschätzt werden und Geltung haben; noch umgibt uns die Welt des Scheines, wo oft genug das gekrönte Laster vor der ungekrönten Tugend den Vortritt hat.

Gegen den Vorwurf der Klatschsucht schützt nicht der oft gehörte Einwand, man habe den Fehler des Nächsten nur im strengen Vertrauen weitererzählt. Chrysostomus⁵

¹ Hieronymus schreibt über die weite Verbreitung der Sünde der Ehrabschneidung: *Pauci admodum sunt, qui huic vitio renuntiant; raroque invenies, qui ita vitam suam irreprehensibilem exhibere velint, ut non libenter reprehendant alienam. Tantaque huius mali libido mentes hominum invasit, ut etiam qui procul ab aliis vitiis recesserunt, in istud tamen quasi in extremum diaboli laqueum incidunt.* Epist. 148 ad Celantiam n. 16 (Migne, P. lat. 22, 1212). Vgl. S. theol. 2, 2, q. 73, a. 2 ad 2. ² Lugo n. 61 97. ³ S. theol. 2, 2, q. 33, a. 7, c.

⁴ Eine Ausnahme bilden die kleinen menschlichen Schwächen, deren Bekanntgabe nicht zur Herabsetzung, sondern eher zur Beliebtheit des Betreffenden beiträgt. Daher ist das sog. „Aufziehen“, soweit es sich in mäßigen Grenzen hält und aus reinen Motiven hervorgeht, vom sittlichen Standpunkte aus einwandfrei (S. theol. 2, 2, q. 72, a. 2 ad 1). Manche Menschen sind gar nicht recht zufrieden, wenn sie nicht aufgezogen werden. Wer es aber nicht vertragen kann und sich darüber grämt, den lasse man in Ruhe. Sonst entsteht leicht Traurigkeit aus dem „Lustigmachen“. — Von offenbaren oder öffentlich bekannten Fehlern des Nächsten zu sprechen, ist an sich erlaubt, doch kann der Beweggrund (Abneigung, Überhebung) fehlerhaft sein.

⁵ Homil. 3 ad pop. Antioch. n. 5 (Migne, P. gr. 49, 54).

bemerkt zu dieser leichtfertigen Ausrede: „Es ist geradezu lächerlich, wenn die Ausplauderer von geheimen Fehlern ihre Hörer bitten und beschwören, es keinem andern zu sagen; geben sie ja dadurch selbst zu, unrecht getan zu haben. Wenn du den andern um Geheimhaltung bittest, so hättest du selbst erst recht schweigen sollen. Das Geheimnis war in deiner Hut; nachdem du es verraten hast, willst du für seine Bewahrung sorgen! Was du nicht erzählt haben willst, das erzähle selbst nicht. Hast du es aber doch getan, dann nützt es wenig, nachher die andern um Geheimhaltung anzuflehen.“

Da die Schonung des guten Rufes des Nächsten nicht die höchste der Pflichten ist, so können Rücksichten der Erziehung und des Gemeinwohles, die Besserung des Schuldigen und der Schutz Unschuldiger vor Verführung uns berechtigen, soweit es notwendig ist, die geheimen Fehler anderer zu offenbaren. Die gleiche Freiheit ist zuzugestehen, wenn wir des Rates in eigener Sache bedürfen, oder wenn wir bei einem verschwiegenen Freunde über das uns widerfahrrene, wirkliche oder vermeintliche Unrecht Erleichterung durch offene Aussprache suchen. Wenn geteilte Freude doppelte Freude ist, dann ist es umgekehrt oft eine Milderung des Schmerzes, einen teilnehmenden Mitwiffer des eigenen Leides zu haben, und deshalb darf dem Menschen diese Quelle des Trostes nicht verschlossen werden, selbst wenn dabei Fehler anderer offenbart werden müssen¹. Allerdings kann sich in solche Herzensergüsse leicht ein niederes Gefühl von Rachsucht, Mißgunst oder pharisäischer Selbstgerechtigkeit einschleichen, das die eigene Erleichterung gerade in der Herabsetzung des andern findet. Daher sind edle Seelen stets auf der Hut gegen diese Gefahr der Selbsttäuschung und ziehen es vor, lieber ein Leid schweigend zu tragen, als einer ungeordneten Neigung oder Abneigung nachzugeben. Wenn der Zweck der Aussprache oder Beratung die nähere Bezeichnung des andern nicht erfordert, hat sie zu unterbleiben, um dessen Ruf nicht zu schädigen.

Selbst dann, wenn wichtige Gründe die Anzeige geheimer Vergehen oder Fehler fordern, soll sie mit zarter Rücksicht auf den guten Namen des Nächsten geschehen²; sie darf nur erfolgen, soweit es notwendig ist, und nach erfolgloser geheimer Verwarnung, es sei denn, daß, wie z. B. bei Verführern oder Verschwörern, das Gemeinwohl ein sofortiges Einschreiten der Obrigkeit erheischt³. Thomas von Aquin⁴ verurteilt aufs bestimmteste, als gegen Christi Gebot (Matth. 18, 15; Luk. 17, 3) verstoßend, jedes

¹ Lugo n. 53/54; Lessius, De iustitia et iure lib. 2, c. 11, dub. 12.

² Quaest. quodlib. 1, a. 16: Caritatis est, ut aliquis parcat fratri, quantum potest. Vgl. ebd. 11, a. 12; Lugo n. 108; Suarez, De caritate disp. 8, sect. 6.

³ In 4 Sent. disp. 19, q. 2, a. 3, q. 3, sol. 1 ad 2; Lessius, De iustitia et iure lib. 2, c. 30, dub. 2.

⁴ S. theol. 2, 2, q. 33, a. 7 ad 5: Quando praelatus praecipit, ut sibi dicatur, quod quis sciverit corrigendum, intelligendum est praeceptum sane, salvo ordine fraternae correctionis, sive praeceptum fiat communiter ad omnes sive ad aliquem specialiter. Sed si praelatus expresse praeciperet contra hunc ordinem a Domino institutum, et ipse peccaret praecipiens et ei oboediens quasi contra praeceptum Domini agens; unde non esset ei oboediendum, quia praelatus non est iudex occultorum, sed solus Deus. Ebenso Quaest. quodlib. 1, a. 16. Thomas gestattet aber (Quaest. quodlib. 11, a. 13) eine sofortige Mitteilung an den Vorgesetzten, wenn dies nach Erwägung aller Umstände der sachgemäßere und der Liebe mehr entsprechende Weg ist und der Vorgesetzte durch seine persönlichen Eigenschaften besondere Garantien für eine gütige Behandlung des Schuldigen bietet: si sit pius, discretus et spiritualis, non habens rancorem seu odium adversus illum subditum. Es versteht sich von selbst, daß es sich hier nicht um ein Recht des Vorgesetzten handelt, da ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht Gegenstand eines Befehles sein kann. Vgl. Suarez, De Religione S. J. lib. 10, c. 7, n. 21; c. 8, n. 13; c. 9, n. 17; c. 10, n. 9—12.

wahllose Denunzieren sowie das Begünstigen eines solchen Denunziationswesens. Schonende Liebe hat mehr Menschen zur Pflicht zurückgeführt als offene Bloßstellung.

Die Pflicht der Verschwiegenheit wird endlich begründet oder verschärft durch ein Versprechen der Geheimhaltung. Das kann in doppelter Weise geschehen. Entweder gebe ich das ausdrückliche Versprechen, etwas geheimzuhalten, was ich schon anderweitig weiß (*secretum promissum*), oder aber ich erhalte erst Kenntniss von dem Geheimnis auf Grund eines ausdrücklich oder stillschweigend gegebenen Versprechens (*secretum commissum*). Zu letzterem gehört das Amts- und Dienstgeheimnis, kraft dessen Lehrer und Erzieher, Ärzte, Redakteure, Minister, Abgeordnete, Beamte der Verwaltung oder des Nachrichtendienstes vieles erfahren, was sonst nicht zu ihrer Kenntniss gelangt wäre. Seiner Natur nach ist der Bruch dieses anvertrauten Geheimnisses der schwerste, da er nicht nur Verletzung eines Versprechens, sondern auch Mißbrauch eines durch das Amt oder persönliche Beziehungen begründeten Vertrauens ist. Die Verfehlung nimmt an Schwere zu mit der Wichtigkeit des Geheimnisses, der Innigkeit und Heiligkeit des Vertrauensverhältnisses und der Größe des Schadens, der aus der Verletzung der Schweigepflicht zu erwarten steht.

Wer ein Geheimnis zu hüten hat, muß sorgfältig über seine Zunge und seine Mienen wachen; denn die Menschen sind stets darauf erpicht, hinter die Kulissen des Lebens zu schauen und verborgene Dinge herauszubringen, und dem Wissenden fällt es oft recht schwer, über seine geheime Kenntniss ganz zu schweigen. Vielleicht ist die Verschwiegenheit deshalb eine so seltene Tugend, weil niemand es merkt, wenn wir sie üben. Schon die Andeutung, daß man um ein Geheimnis wisse, kommt oft einem halben Verrat gleich, da sie die Neugier und den Spürsinn der andern weckt. Wer zur Geheimhaltung verpflichtet ist, muß aber nicht nur vor andern über das Geheimnis schweigen, sondern auch für sich jeden Gebrauch des dadurch erlangten Wissens unterlassen, der gegen den Zweck des Geheimnisses verstößt und die Rechte des Anvertrauten verletzt.

Ein gefährlicher Feind der Verschwiegenheit ist der Zorn. Er überflutet alle Schleusen und durchbricht alle Dämme. Daher soll man Menschen, die ihrer Stimmungen nicht mächtig sind, kein Geheimnis anvertrauen. Mögen sie den besten Willen haben und die heiligsten Versprechen geben, im Augenblick der Erregung ist alles vergessen; von ihren Lippen sprudeln dann wahllos, unbedacht und unbezähmt die Worte, die Tod und Verderben in friedliche Bezirke tragen. Die nachfolgende Reue, die bei solchen Naturen bald sich einstellt, kann das angerichtete Unheil nicht ungeschehen machen.

Die Verschwiegenheit findet ihre sozial notwendige Ergänzung in der vornehmen Zurückhaltung gegenüber der Eigenwelt des Nächsten. Gewiß können dringende Verdachtsgründe, die Pflicht der Erziehung, der Schutz eigener oder fremder Interessen uns berechtigen, den Nächsten scharf zu beobachten und seine geheimen Wege und Pläne auszukundschaften. Aber, ausgenommen solche Vorsichtsmaßnahmen, ist die geheime Welt des andern wie ein geheiligter, ihm vorbehaltenener Bezirk zu achten. Aufdringlichkeit und Neugier sind zu meiden. Vorgesetzte sollten daher an ihre Untergebenen, Eltern an ihre Kinder, Lehrer an ihre Schüler keine Fragen stellen, deren Beantwortung sie billigerweise nicht erwarten können. Auch der Liebe und Freundschaft ist es nicht förderlich, in alle Geheimnisse des andern eindringen zu wollen. Menschen, zwischen denen wirklich gar kein Geheimnis steht, haben,

von seltenen Ausnahmen abgesehen, voreinander auch keine Ehrfurcht. Schon die Klugheit sollte zur Zurückhaltung mahnen. Sagt doch das Sprichwort: „Der Horcher an der Wand hört seine eigene Schand“. Wer unberechtigt fremde Türen öffnet, muß gewärtig sein, unliebsame Erfahrungen zu machen.

Ein arger Mißbrauch in dieser Hinsicht ist die Verlegung des Briefgeheimnisses. Obgleich dieses auch durch das staatliche Gesetz geschützt ist, wird es doch tatsächlich oft verletzt aus Neugier, Gedankenlosigkeit, Argwohn oder Eifersucht, und zwar gerade unter Freunden und Verwandten, die aufeinander die zarteste Rücksicht nehmen sollten. Das unbefugte Öffnen, Lesen oder Weitergeben fremder Briefe ist nicht nur eine grobe Taktlosigkeit, sondern geradezu ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit. Mit dem Voraussetzen der Erlaubnis des Absenders oder Empfängers sollte man sehr behutsam sein und lieber eine zu große Vorsicht üben, als leichtfertig vorangehen. Wer aber auf unrechtmäßige Weise von dem Inhalt fremder Briefe Kenntnis erhalten hat, ist zu mindesten in gleicher Strenge zum Schweigen verpflichtet wie der, dem sie der Berechtigte freiwillig mitgeteilt hat¹.

Wie in vielen andern Dingen, so können wir auch in unserer Frage das rechte Verhalten von unserer Kirche lernen. Sie steht mit einer Art heiliger Scheu vor der inneren Welt des Menschen, deren Herr und Richter Gott allein ist. Sie fällt über die geheimen Angelegenheiten kein Urteil und verwehrt durch ihre Geseßgebung jedes taktlose und herrschsüchtige Eingreifen und Hineinregieren in die Gewissensleitung. Wohl kennt sie die hohe Bedeutung einer vertrauensvollen Aussprache für die Leitung und Erlösung der Seelen, und darum bietet sie den Gläubigen im Sakrament der Buße dazu die Möglichkeit, wobei sie zugleich für die Verschwiegenheit des Beichtvaters die denkbar größte Gewähr bietet. Doch sie hütet sich wohl, den Seelen einen bestimmten Beichtvater aufzudrängen, sondern läßt ihnen die Freiheit der Wahl. Dort, wo die Seele Vertrauen geschöpft hat, mag sie alle, auch ihre verborgensten Falten öffnen und Rat und Führung in den schwierigen, dunklen Fragen des Lebens empfangen. Niemand aber hat das Recht, sich in dieses geheime Gericht einzumischen.

Indes, gerade aus der Offenheit des Katholiken gegenüber dem Beichtvater erhebt sich ein Einwand, der, wenn berechtigt, für jedes Vertrauensverhältnis der Liebe und Freundschaft verhängnisvoll wäre. Der protestantische Theologieprofessor Karl Sell glaubt zwischen protestantischem und katholischem Empfinden einen Unterschied feststellen zu sollen, dessen Tiefe und Zartheit wohl nur feinfühlende Seelen ermessen können. Er schreibt²: „Es mag sein, daß Katholiken im Verkehr unter sich es nicht so empfinden, welches stumme Hindernis eines ganz rückhaltlosen Vertrauens zweier Herzen zueinander darin liegt, daß es eine unsichtbare und ungreifbare Macht gibt, die im Besitz aller innersten Geheimnisse ihres Gewissens ist und nicht der allwissende Gott selber ist, sondern nur ein selbst sündiger, irrender Mensch, der Priester.“

Dieser Einwand bietet Gelegenheit, einem Mißverständnis zu steuern und zugleich möglichen Fehlgriffen vorzubeugen. Ein bestimmtes Beispiel mag zur Veranschaulichung dienen. Eine Gattin, die ohne dringenden Grund vertrauliche Vorkommnisse ihres Ehe- und Familienlebens dem Beichtvater erzählen würde, verstieße dadurch gegen die Verschwiegenheit, die sie ihrem Gatten schuldet, wie auch der Priester, der sich allen Klatsch zutragen läßt, die heilige Pflicht seines Amtes verlegt. Die Beichte

¹ Lugo n. 105.

² Katholizismus u. Protestantismus in Geschichte, Religion, Politik, Kultur (Leipzig 1908) 269.

hat nicht die Aufgabe, die Geschichte oder gar die *chronique scandaleuse* einer Familie oder eines Ortes zu sammeln; nur ernste Fragen des Gewissens gehören vor ihr Forum. Von den Fehlern anderer soll nur so weit gesprochen werden, als es notwendig ist. Handelt es sich dabei um Dinge, die für den andern sehr beschämend sind, so ist der Pönitent verpflichtet, wenn es ohne Schwierigkeit oder Nachteil geschehen kann, einen Beichtvater aufzusuchen, dem der Pönitent oder der andere oder beide unbekannt sind; denn die Verpflichtung, den guten Ruf des Nächsten nach Möglichkeit zu schonen, besteht auch gegenüber dem Beichtvater¹.

Im allgemeinen wird es gut sein, die Sphäre der Gewissensleitung und des Umgangs reinlich zu scheiden, um einerseits dem Pönitentem Verlegenheiten zu ersparen und anderseits dem Beichtvater die persönliche Unabhängigkeit des Urteils zu sichern. Dem Priester kann es nur willkommen sein, wenn er nicht in die innersten Geheimnisse der Personen eingeweiht ist, mit denen er gesellschaftlich oder dienstlich zusammentrifft.

Freilich ist in diesem Punkte die Empfindungsweise der einzelnen sehr verschieden. Die einen können sich nur einem Beichtvater eröffnen, der ihnen sonst völlig fremd ist. Jede persönliche Bekanntschaft, jeder gesellschaftliche Verkehr würde ihnen sofort den Mund schließen. Schon eine zufällige Begegnung ist ihnen äußerst peinlich. Andere können sich im Gegenteil bei einem Fremden gar nicht aussprechen; nur zu einem, der alle ihre Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt und den auch sie durch längeren Verkehr kennen, können sie Vertrauen fassen. Es sprechen hier naturhafte Veranlagungen mit, die sich nicht erzwingen und auch nicht willkürlich ändern lassen, und es wäre töricht und aussichtslos, deshalb irgend jemand Vorschriften oder Vorwürfe zu machen. Vertrauen ist ein seelisches Verhältnis, das sich nicht mechanisch oder schablonenhaft herstellen läßt. Vertrauen kann daher nicht befohlen werden; es wird gefunden und geschenkt.

Die tiefe Ehrfurcht der Kirche vor der inneren Welt des Menschen spricht sich auch mit voller Eindeutigkeit in ihrem Verhalten zur Gewissensrechnung aus, wie sie von den Meistern des geistlichen Lebens empfohlen wird und in vielen religiösen Genossenschaften üblich ist. Auf Grund langer Erfahrungen und sorgfältiger Erwägungen verbietet die Kirche jeden Zwang in dieser Hinsicht. Sie will nicht, daß jemand genötigt werde, seine Seele einem andern zu erschließen, zu dem er kein rechtes Vertrauen hat. Wie alle Untergebenen, sollen auch die Ordensleute den Vorgesetzten nur ihren Dienst, nicht ihre Seele schulden. Eine Gewissenseröffnung, die nicht aus Vertrauen hervorginge, sondern etwa durch Furcht erpreßt wäre, würde ja auch völlig ihren Zweck verfehlen.

Es ist gewiß von großem Vorteil für die einzelnen Mitglieder wie für die Gesamtheit, wenn in einer Ordensgemeinschaft zwischen Obern und Untergebenen ein inniges Vertrauensverhältnis obwaltet. Und dazu kann auch die offene Aussprache des Untergebenen über sein Inneres beitragen. Aber anderseits können sich auch ernste Nachteile ergeben, wenn die Gewissensrechnung gegenüber dem Obern zur Pflicht gemacht wird. Als solche Nachteile zählt der Dominikaner Prümmer², ein angesehener Moraltheologe, folgende auf: „Das Amt der Obern währt nur eine begrenzte Zeit; es ist daher eine fast unerträgliche Last, wenn der Untergebene im Laufe der Zeit vielleicht zehn verschiedenen Obern alle Geheimnisse seines Herzens offenbaren muß, und das außer der Beichte. Sodann sind bisweilen die Obern so voller Unvollkommenheiten,

¹ Lugo, *De poenitentia* disp. 16, sect. 7.

² *Manuale iuris canonici*³ (Freiburg 1922) n. 192. Vgl. auch Biederlack-Führich, *De Religiosis* (Innsbruck 1919) n. 51.

daß es für die Untergebenen sehr schwer ist, ihnen rückhaltloses Vertrauen, selbst in ihren geheimsten Seelenangelegenheiten, zu schenken. Endlich kann es, besonders in weiblichen Genossenschaften geschehen, daß über die im Vertrauen offenbarten Dinge kein unverbrüchliches Schweigen beobachtet wird und daraus begründete Klagen sich ergeben.“ Diese und ähnliche Bedenken hat die Kirche für so schwerwiegend gehalten, daß sie durch ihre allgemeine Gesetzgebung¹ die Verpflichtung zur Gewissensrechnung aufhob und den religiösen Obern streng verbot, in dieser Hinsicht irgendeinen direkten oder indirekten² Zwang auszuüben. Dagegen empfiehlt sie es als Rat, daß die Untergebenen sich bei auftauchenden Schwierigkeiten mit kindlichem Vertrauen aus freien Stücken an ihre Obern wenden und ihnen, wenn sie Priester sind, auch ihre Zweifel und Gewissensängste vorlegen³. Einen Rat, auch Sünden außerhalb der Beichte zu bekennen, spricht die Kirche nicht aus. Sie beschränkt überdies die Gewissensberatung auf die Priester, weil sie im allgemeinen nur bei diesen eine eingehendere Kenntnis der Moraltheologie voraussetzen kann.

Je mehr wir uns das Beispiel und die Vorschriften der Kirche zur Richtschnur nehmen, um so ehrfürchtiger werden wir die geheime Gewissenssphäre des Nächsten achten, deren Verletzung um so schmerzlicher empfunden wird, je vollkommener die einzelne Seele ist.

Wir haben bisher über Bedeutung und Tragweite der Verschwiegenheit gesprochen. Mitunter rührten wir auch an ihre durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen. Es bleibt aber noch die Frage offen, wieweit es auch eine Entbindung von dem ausdrücklich oder stillschweigend gegebenen Versprechen der Geheimhaltung gibt. Selbstverständlich kann der, der das Versprechen entgegengenommen hat, den Verpflichteten davon befreien. Aber gibt es nicht auch Umstände, in denen die Pflicht der Verschwiegenheit auch ohne oder gar gegen den Willen des Berechtigten aufhört und höheren Pflichten weichen muß? Die Entscheidung ist theoretisch und praktisch schwierig. Es wird notwendig sein, die einzelnen Geheimnisse zu unterscheiden⁴.

Zweifellos ist, daß das Beichtiegel unbedingt zu wahren ist und keine Ausnahme gestattet. Auch der Papst kann davon nicht dispensieren. Keine Rücksicht auf eigenes, fremdes oder das allgemeine Wohl, keine drohende Gefahr für Ehre, Leib oder Leben entbindet den Beichtvater von der Schweige-

¹ Kirchliches Gesetzbuch can. 530; schon früher das Dekret Quemadmodum Leos XIII. vom 17. Dezember 1890: Acta Sanctae Sedis 23, 505. Näheres in dem sehr empfehlenswerten Werk: L. Choupin, *Nature et obligations de l'état religieux* (Paris 1923, Beauchesne) 239 ff. Erst recht ist den Obern jede Einwirkung auf die Untergebenen verboten, daß diese bei ihnen beichten: can. 518 § 3 891 1383.

² z. B. durch Zureden, Fragen, Einschüchtern, Beargwöhnen, Schmeichelei, Bevorzugung oder Benachteiligung, falsche Auskunft oder Anerkennung eines irrigen Gewissens, Drohung mit Versehung oder Entlassung. Hierhin gehört auch die irreführende Unterweisung, die Gewissensrechnung sei ein notwendiges Mittel der Vollkommenheit oder der Beharrlichkeit.

³ Bekanntlich hat der hl. Ignatius von Loyola die Gewissensrechnung vor dem Obern oder dessen Stellvertreter als ein Mittel zum Fortschritt in der Vollkommenheit sehr hoch geschätzt und als Rat dringend empfohlen; aber er hat selbst im Rahmen eines Rates niemals seine Söhne angehalten, die Gewissenseröffnung außerhalb der Beichte abzulegen. Leo XIII. sagt in dem schon erwähnten Dekret: *Intima conscientiae scrutatio . . . unice Sacramento Poenitentiae reservata est.*

⁴ S. theol. 2, 2, q. 70, a. 1 ad 2.

pflicht. Der im einzelnen Falle aus seinem Schweigen sich ergebende Nachteil wird reichlich aufgewogen durch die wichtigen und unentbehrlichen Vorteile, die aus der treuen Beobachtung der Schweigepflicht hervorgehen. Ohne diese strengste Amtsverschwiegenheit wäre das Bußsakrament unvollziehbar und unerträglich. Darum ist dem Beichtvater durch natürliches und positives Recht jede direkte und indirekte Verletzung des Beichtsiegels verboten; das Kirchliche Gesetzbuch¹ belegt die direkte Verletzung mit einer der schwersten Exkommunikationen. Aber nicht nur jede Mitteilung an andere ist dem Beichtvater verboten, sondern auch jeder Gebrauch des ihm anvertrauten Geheimnisses, der irgendwie auch nur einen Verdacht seiner Verletzung begründen könnte und damit die Beichte erschweren würde. Zur Ehre des katholischen Priestertums kann gesagt werden, daß das Beichtsiegel treu beobachtet wird. Eine besondere Vorsehung scheint über ihm zu wachen. Selbst die stets wache Verleumdung pflegt diesen Gegenstand zu meiden; nur ganz selten hört man in diesem Punkte eine Anklage oder einen Verdacht gegen einen Priester laut werden.

Wie den Beichtvater, verpflichtet das Beichtsiegel jeden, der absichtlich oder zufällig etwas aus der Beichte eines andern vernommen hat. Der Beichtende selbst ist zwar an das Beichtgeheimnis nicht gebunden; doch verlangt es die natürliche Billigkeit, daß der Pönitent bei Mitteilungen aus der Beichte große Vorsicht anwende, damit nicht gegen den Beichtvater, der durch die Bindung an das Beichtsiegel in seiner Verteidigung behindert ist, unbegründeter Verdacht entsteht. Die Entscheidungen in der Beichte sind ja den Bedürfnissen der einzelnen Seelen angepaßt und gestatten keineswegs immer eine Verallgemeinerung. Es ist daher zum mindesten unklug, bestimmte, auf genau umgrenzte Voraussetzungen hin erteilte Ratschläge weiterzugeben und dadurch den Beichtvater unter Umständen in peinliche Verlegenheit zu versetzen.

Noch eine besondere Eigentümlichkeit kommt dem Beichtgeheimnis zu. Selbst wenn der Pönitent den Beichtvater von der Schweigepflicht entbindet, bleibt es dessen freiem Ermessen überlassen, ob er über das ihm sakramental Anvertraute etwas aussagen will oder nicht. Denn das Beichtsiegel gilt nicht nur im Interesse des Beichtenden, sondern besteht auch zum Schutze des Bußsakramentes. Daher muß der Beichtvater im Einzelfalle prüfen, ob aus seiner Aussage, selbst wenn sie vom Pönitenten gestattet oder gefordert wird, nicht Nachteile (z. B. falscher Verdacht) für die Verwaltung des Bußsakramentes zu befürchten sind.

Diese Frage hat in einem aufsehenerregenden Prozeß, der 1911 in Rom vor dem weltlichen Gericht stattfand, eine bedeutende Rolle gespielt. Der Angeklagte befreite seinen Beichtvater ausdrücklich von dem Beichtsiegel. Trotzdem weigerte sich dieser, irgend etwas von dem mitzuteilen, was er in der Beichte erfahren hatte. Da die Verteidigung des Angeklagten auf der Aussage des Beichtvaters bestand, mußte das Gericht die Frage prüfen, ob nach bürgerlichem Recht der Beichtvater in diesem Falle zur Aussage verpflichtet sei. In gerechter Würdigung des Beichtsiegels verneinte das Gericht die Frage und sprach sich dahin aus, auch nach erhaltener Erlaubnis vonseiten des Pönitenten müsse es doch dem Beichtvater freistehen, selbst zu entscheiden, ob er über das ihm in der Beichte Mitgeteilte irgendeine Aussage machen wolle².

¹ Can. 2369 § 1; vgl. auch can. 889 890.

² Vgl. den Bericht über den Prozeß Verdesi in der *Civiltà Cattolica* 1911 II 361 623—639 739—762; III 109—123. An letzterer Stelle ist das Urteil des Gerichts wiedergegeben.

Auch nach deutschem Recht dürfte ein Konflikt hinsichtlich der Zeugnispflicht des Beichtvaters ausgeschlossen sein. L. Seuffert bemerkt in seinem „Kommentar zur Zivilprozeßordnung“¹ zu § 385, die Aussagepflicht des Beichtvaters sei nach dem Kirchenrecht zu entscheiden. Das Kirchliche Gesetzbuch (can. 1757 § 3 n. 2) schließt aber den Beichtvater als Zeugen auch dann aus, wenn er vom Beichtiegel befreit ist. Dementsprechend kann er auch vom weltlichen Richter niemals verpflichtet werden, über das ihm in der Beichte Anvertraute auszusagen².

Wie aber steht es um die Schweigepflicht, wenn die Eröffnung des Gewissens außerhalb der Beichte geschieht, sei es um Rechenschaft über seinen Seelenzustand abzulegen, sei es um Rat in Zweifeln und Ängsten zu erhalten?

Über die durch Entgegennahme der außersakramentalen Gewissenseröffnung begründete Pflicht der Verschwiegenheit sind die Moraltheologen sehr wortkarg. Doch kann mit Sicherheit behauptet werden, daß sie, was die direkte oder indirekte Mitteilung an andere, zumal an Vorgesetzte des sein Gewissen Offenbarenden anbetrifft, dem Beichtiegel praktisch gleichzuachten ist³. Ein Gebrauch der durch die Gewissenseröffnung erlangten Kenntnis ist nur zur besseren Leitung, niemals zur Bestrafung oder sonstigen Benachteiligung des Offenbarenden statthaft. Darüber hinaus wird man diesem das Recht zugestehen müssen, dem die Eröffnung Entgegennehmenden jeden Gebrauch für die äußere Leitung zu verwehren. Wo eine Gewähr für treue Beobachtung dieser Verschwiegenheit nicht gegeben ist, wird es ratsam und je nach den Umständen auch geboten sein, die Gewissenseröffnung außerhalb der Beichte zu unterlassen; denn sonst würde aus einem Mittel des Heiles eine Quelle der Beängstigung und Verbitterung oder auch der Unehrllichkeit werden⁴.

Abgesehen von der durch die Gewissensrechte geheiligten Schweigepflicht kann jede andere unter Umständen aufgehoben werden, z. B. wenn die Rettung eines Unschuldigen vor schwerer Strafe oder Verführung, die Verhütung eines Verbrechens oder das Wohl der Gesamtheit es erfordert. In solchen Fällen schreibt sich ja auch die Staatsgewalt das Recht zu, selbst in das Briefgeheimnis durch Zensur und in die Privatwohnung durch Hausdurchsuchung einzudringen; andererseits verpflichtet sie zur Anzeige, wenn jemand von der Vorbereitung gewisser schwerer Verbrechen glaubhafte Kunde erhält.

So dürfte also z. B. ein Arzt Mitteilung über eine ansteckende Krankheit eines seiner Patienten machen, wenn er nur auf diese Weise von Arglosen die Gefahr schwerer Ansteckung oder einer unglücklichen Ehe⁵ abwenden kann. Das Reichsgericht entschied durch Urteil vom 16. Mai 1905 in einem ähnlichen Fall dem Sinne nach, bei der Kol-

¹ I¹¹ (München 1910) 614.

² Damit entfallen die gegenteiligen Ausführungen von Hinschius (System des katholischen Kirchenrechts IV [Berlin 1888] § 203 S. 134). Die Bemerkung Seufferts, daß der Beichtvater nach katholischem Kirchenrecht auch nicht durch den Beichtenden von der Schweigepflicht befreit werden könne, ist allerdings unrichtig; vgl. S. theol. 3 suppl. q. 11, a. 4; Noldin, Theol. mor. III¹² (1920) n. 408.

³ Vgl. Suarez, De Religione S. J. lib. 10, c. 6, n. 12 13 17.

⁴ Suarez ebd. c. 9, n. 12: Non potest sperari fructus ex notitia illius praelati, qui non valet servare secretum.

⁵ Dieser letztere Fall ist im deutschen Recht strittig, nicht aber in der Moral. Es gilt auch hier, was Lugo (n. 108) bemerkt: Favendum magis est innocenti quam nocenti.

liffon der Pflichten gehe das höhere Interesse der von schwerer Erkrankung Bedrohten dem Interesse des Patienten an der Wahrung des Berufsgeheimnisses vor¹.

Der Grund für diese und ähnliche Entscheidungen läßt sich der sinngemäßen Auslegung des Schweigeversprechens entnehmen. Wenn die Menschen einem andern versprechen, über eine Sache zu schweigen, so beabsichtigen sie — von außerordentlichen Umständen abgesehen — dabei in keiner Weise, ihr Leben und ihr Vermögen, ja selbst das Gesamtwohl der Wahrung des Geheimnisses hintanzusetzen. Denn sonst würden die Menschen die Abgabe eines Schweigeversprechens mit Recht ablehnen. Da überdies das Gemeinwohl die höchste Richtschnur für jedes Gesetz ist, muß auch das Recht auf Verschwiegenheit im Konfliktsfalle höheren Rücksichten weichen². Bei Zweifeln über die moralische Beurteilung dieses oder jenes Verhaltens kann daher auch die Erwägung zu Rate gezogen werden, was der Gesetzgeber selbst als vom Gemeinwohl gefordert bezeichnet. So verpflichtet er zwecks Bekämpfung der Seuchen den Arzt zur Anzeige ansteckender Krankheiten, mögen ihm die einzelnen Fälle auch unter dem Berufsgeheimnis mitgeteilt sein.

Dagegen liegt eine Berechtigung, das Geheimnis zu offenbaren, nicht vor, wenn das Wohl der Gesamtheit gerade umgekehrt dessen treue Bewahrung erheischt. So darf ein Kriegsgefangener die Staats- und Heeresgeheimnisse seines Landes nicht preisgeben, selbst wenn er im Weigerungsfalle mit dem Tode bedroht würde³. Auf die Frage der rechtmäßigen Obrigkeit darf ein anvertrautes Geheimnis nur dann geoffenbart werden, wenn dies das einzige Mittel ist, einen beträchtlichen Schaden zu verhüten, wenn also auch abgesehen von der Aufforderung der Autorität eine Verpflichtung zur Offenbarung besteht⁴. Die Frage der Obrigkeit begründet an sich keinen neuen Rechtstitel, der von der Schweigepflicht befreite.

Ergeben sich Zweifel, so darf man nicht nur den gerade vorliegenden Fall ins Auge fassen, sondern muß auch die logischen und moralischen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung beachten. Würde sie, folgerichtig angewandt, zu einer Erschütterung des Vertrauens innerhalb der menschlichen Gesellschaft oder der in Frage stehenden rechtmäßigen Gemeinschaft führen, so ist sie als verfehlt anzusehen und deshalb zu berichtigen. Die Verpflichtung zur Preisgabe des Geheimnisses kann, auch wo sie an sich geboten ist, wieder zurücktreten, wenn mit der Preisgabe ein unverhältnismäßig schwerer, in der Natur der Sache nicht begründeter Nachteil für den Offenbarenden verbunden ist. Im Einzelfalle wird es oft großer Klugheit und sorgfältiger Beratung bedürfen, um nicht fehlzugreifen, sondern sowohl der Pflicht der Verschwiegenheit als auch der Rücksicht auf das Wohl anderer und der Gesamtheit gerecht zu werden⁵. Dabei wird es immer gut sein, sich der goldenen Regel zu er-

¹ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XXXVIII (Leipzig 1906) 62. Vgl. Joachim und Korn, Deutsches Arzterecht I (Berlin 1911) 102 ff. Oberreichsanwalt L. Ebermayer (Arzt und Patient in der Rechtsprechung [Berlin 1924] 57) schreibt: „Es ist anerkanntes Recht, daß, wo höhere Interessen in Frage stehen, das Interesse des Kranken an der Wahrung des Berufsgeheimnisses durch den Arzt zurücktreten muß.“

² S. theol. 2, 2, q. 68, a. 1 ad 3: Revelare secreta in malum personae, est contra fidelitatem; non autem, si revelentur propter bonum commune, quod semper praeferendum est bono privato. Et ideo contra bonum commune nullum secretum licet recipere.

³ Lessius, De iustitia et iure lib. 2, c. 11, dub. 8, n. 53.

⁴ S. theol. 2, 2, q. 70, a. 1 ad 2; Quaest. quodlib. 1, a. 15; Lugo n. 141 142; S. Alphonsus, Theol. mor. IV n. 49 248 268; VI n. 698.

⁵ Lugo n. 116.

innern: „Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem andern zu.“ Ganz genau umschriebene Regeln, die sich blindlings und mühelos auf die vorkommenden Fälle anwenden ließen, können nicht aufgestellt werden. Das mag manchmal recht peinigend sein, muß aber als in der Natur der Sache liegend hingenommen werden. Die Worte, die zunächst von der Schweigepflicht des Arztes gesagt sind, gelten in unserer Frage allgemein: „Unser Taktgefühl, unsere Erfahrung, unsere Menschenkenntnis und unser Pflichtgefühl werden uns die sichern Führer sein, die uns vor Irrungen bewahren.“¹

Andererseits wird man vorschnelles Urteilen über das Verhalten des Nächsten zu meiden haben. Es kommt im Leben gerade auf unserem Gebiet gar oft vor, daß die einzelnen Fälle sehr verwickelt liegen und die Vorteile und Nachteile auf der einen wie auf der andern Seite sich schwer übersehen lassen. Man wird deshalb niemand einen Vorwurf machen dürfen, wenn er trotz gewissenhafter Erwägung im Widerstreit der Pflichten und Interessen die objektiv richtige Entscheidung verfehlt und manchmal schweigt, wo er reden sollte, und redet, wo er schweigen sollte.

Bei alledem ist aber das eine wohl zu beachten: Wenn jemand in Fragen seines Gewissens sich vertrauensvoll in ehrlicher Absicht an mich wendet und mir sein Inneres erschließt, um meinen Rat und Beistand zu erhalten, dann darf ich das anvertraute Geheimnis ohne seine ausdrückliche Erlaubnis nicht offenbaren, auch wenn durch mein Schweigen die Verhütung eines bedeutenden Schadens erschwert oder verhindert wird. Denn das allgemeine Wohl fordert, daß das Vertrauen in solchen Fällen nicht getäuscht wird.² Es muß Asyl des unbedingten Vertrauens geben. Unbedingtes Vertrauen aber ist nur bei unbedingter Verschwiegenheit möglich.

Bisweilen bringt das uns geschenkte Vertrauen uns selbst in Verlegenheit; wir erhalten dadurch Einblick in schwierige, verwickelte Verhältnisse, denen wir wegen ihrer Ungewohntheit völlig ratlos gegenüberstehen. Ratgeben auf gut Glück wäre verwegen, und den Fragenden an einen andern verweisen, hilft oft auch nicht, weil er diesen andern entweder nicht kennt oder nicht den Mut findet, sich vor ihm auszusprechen. In solchen Fällen ist es gestattet, die anvertraute Sache mit einem verschwiegenen, erfahrenen Menschen zu überlegen. Damit aber dadurch das Geheimnis nicht verraten werde, sind besondere Vorsichtsmaßregeln geboten. Man nenne dem Dritten nicht den Namen des in Frage Kommenden, lege den Fall, vielleicht unter Abänderung unwesentlicher Punkte, rein theoretisch vor oder befrage einen ganz Fremden, der den zu besprechenden Verhältnissen fernsteht. Vor allem soll man natürlich zum Berater nicht gerade jenen wählen, vor dem das Geheimnis in erster Linie gewahrt werden muß. Unter Umständen lasse man sich, um sicher zu gehen, von dem Fragesteller die Erlaubnis geben, einen Dritten ins Vertrauen zu ziehen.

Freilich drohen hier dem zu wahren Geheimnis Gefahren. Manche holen sich in vertraulichen Angelegenheiten bei so vielen Menschen Rat, daß ihr Herumreden einer öffentlichen Bekanntgabe gleichkommt. Noch schlimmer ist es, wenn sie — angeblich ganz insgeheim — auch noch bei jedem folgenden Vertrauensmann das weiter-sagen, was ihnen die früher Befragten geantwortet haben, so daß diese leicht in eine peinliche Lage geraten, weil sie gegeneinander ausgespielt werden.

¹ Bei *Germayer* a. a. O. 62.

² *S. Alphonsus*, *Theol. mor.* IV n. 248 ad 1; VI n. 698; *Suarez*, *De Religione* S. J. lib. 10, c. 7, n. 23.

Würde eine Beratung mit einem Dritten den Zweck des Geheimnisses gefährden oder durch den ausdrücklichen Willen des Berechtigten ausgeschlossen sein, dann ist sie zu unterlassen. Man gebe dann sein Urtheil nach bestem Wissen und Gewissen ab oder erkläre sich außerstande, in dieser Frage einen Rat zu erteilen.

Weil das Wissen um Geheimnisse oft zu einer drückenden Last werden und die eigene Handlungsfreiheit behindern kann, ist es zum mindesten klug, sich nicht unnötigterweise Geheimnisse aufdrängen und Versprechen der Geheimhaltung abnehmen zu lassen. Wer gewohnt ist, auf seinen eigenen Weg zu achten und seiner Pflicht nachzugehen, wird stets zufrieden sein, nicht mehr als notwendig in die privaten Angelegenheiten anderer eingeweiht zu werden. Viele würden leichter und glücklicher durchs Leben gehen, wenn sie weniger um fremde Geheimnisse wüßten. Denn die Geheimnisse, auf deren Behütung es vor allem ankommt, sind selten erfreulich.

Wir sind nicht nur Träger fremder Geheimnisse, sondern auch unserer eigenen. Daher haben wir auch eine Pflicht der Verschwiegenheit gegen uns oder richtiger gegen andere über uns selbst. Wieviel Elend ist über die Menschen gekommen, weil sie ihr eigenes Leid nicht verschweigen konnten! In einer mittheilsamen Stunde, im Uberschwang der Gefühle öffneten sie unvorsichtig ihr Herz, ihr Hoffen und Planen, ihr Urtheil über andere, ihr Lieben und Hassen. Aber sie bedachten nicht, daß sie damit sich selbst an ihre Widersacher verrieten und ihnen Waffen lieferten, ja daß sie damit die Freundschaft ihrer Verwandten und Bekannten verspielten. Die Kirche weiß wohl, warum sie die Beichte mit einem so dichten Vorhang des heiligsten Schweigens umhegt. Durch „Beichten“ am unrichtigen Ort hat schon mancher sein ganzes Lebensglück vernichtet. Sprechen wir überhaupt nicht so viel von unsern Fehlern und Leiden! Wir geben uns dadurch leicht Blößen, die andere auszunutzen verstehen. Auch lauert die Schadenfreude stets auf solche arglose Offenbarungen gutmütiger Seelen.

Das Schicksal anderer mag uns zur Mahnung dienen, Herz und Zunge zu bewachen. Indessen wird alle Vorsicht es uns doch nicht ersparen, unser Vertrauen zuweilen getäuscht zu sehen. Es ist das immer eine bittere Erfahrung, dort aushorchende Verschlagenheit oder gedankenlose Schwachhaftigkeit zu finden, wo man rückhaltlose Offenheit geschenkt und strenge Verschwiegenheit erwartet hatte. In einem Anflug von Unwillen nehmen wir uns dann wohl vor, von nun an niemals wieder einem Menschen zu vertrauen. Aber die Verstimmung läßt nach einiger Zeit nach, und der unvermeidliche Verkehr mit Menschen oder auch bessere Erfahrungen verwischen bald den früheren schmerzlichen Eindruck. Anders, wenn das Mißtrauen sich tief in die Seele einfriszt und zu Menschen scheu und Menschenverachtung führt. Das ist eine gar schlimme Sache. Wer voll Mißmut die Gesellschaft der Menschen flieht, verliert den Segen der Gemeinschaft; er verkümmert, und während er sich vor Schaden bewahren will, schädigt er sich selbst am meisten. Daher ist es immerhin noch besser, den Menschen zu viel Vertrauen zu schenken, als an ihrer Treue und Zuverlässigkeit gänzlich zu verzweifeln.

Da ethische Untersuchungen leicht der Gefahr des Mißverständnisses und Mißbrauches ausgesetzt sind, seien zum Schluß noch zwei Bemerkungen beigelegt, von denen die eine sich auf das Vertrauen, die andere auf die Verschwiegenheit bezieht.

Wer im Leben einen guten Freund und Berater gefunden hat, dem ist ein großes Glück zuteil geworden. Er halte sich an ihn und folge seinem Räte, aber er vertraue ihm nicht blind, sondern mit sehenden Augen. Es kann auch ein Übermaß des Vertrauens geben. Hilfslose Menschen, die entweder von Natur unselbständig oder durch schweres Leid niedergebeugt sind, schenken zuweilen einem andern „restlos“ ihr Vertrauen, und zumal wenn sie einmal Beweise seiner Klugheit und seines Wohlwollens erfahren haben, wagen sie gar nicht mehr, irgendeinen Zweifel in die Richtigkeit seines Rates zu setzen; sie würden in einem solchen Zweifel eine Art von Undankbarkeit oder Überhebung sehen. Aber ein so unbedingtes und unbeschränktes Vertrauen ist einem Menschen gegenüber nicht angebracht. Jeder, auch der Beste und Klügste, kann im Einzelfalle irren, und gerade dieser Einzelfall kann für den Ratsuchenden von entscheidender, verhängnisvoller Bedeutung sein. Deshalb verzichte man nie auf den Gebrauch seiner eigenen Vernunft, und wenn ernste Bedenken gegen einen erhaltenen Rat auftauchen, dann überlege man mit sich selbst und frage auch andere kluge Menschen, die jenen Rat nachprüfen können. So zieht man ja auch bei ersten, langwierigen Krankheiten einen zweiten Arzt hinzu, ohne daß darin ein Mißtrauen gegen den ersten gefunden werden dürfte.

Wie jede Tugend, so hat auch die Verschwiegenheit ihr Widerspiel. Es gibt auch eine Verschwiegenheit des Bösen, der Verschwörung, der Verführung. Jeder Verführer sucht seine Fallstricke im verborgenen zu legen und seinen Opfern das Versprechen des Schweigens abzunehmen. Gegen diese Arglist gibt es nur eine Rettung: die Flucht an das Tageslicht, die Enthüllung, die Entlarvung. Oft ist die Macht des Verführers gebrochen, wenn seine geheimen Schliche aufgedeckt und seine nichtswürdigen Absichten offengelegt werden. Je unerfahrener ein Mensch ist, um so mehr hüte er sich, Schweigen zu versprechen, wo die Stimme des Innern ihn warnt, und sich Unbekannten anzuvertrauen, die ihm Freundschaft heucheln. Das heilige Schweigen der Treue hat nichts gemein mit der finstern Verschlossenheit des Bösen, und unser Gewissen gibt uns durch seinen Frieden oder Unfrieden deutliche Winke, ob wir im Lichte wandeln oder nicht.

Weit verbreitet sind heute die Klagen über den Mangel an Verschwiegenheit. Auch unser öffentliches Leben wird vergiftet durch ein Überangebot von „Enthüllungen“, die uns die beschämende Tatsache zum Bewußtsein bringen, daß das feine Gefühl für den Wert vornehmer Zurückhaltung und schweigender Treue gerade auch in den Kreisen geschwunden ist, wo wir es am ehesten erwarten sollten. Um eine Erklärung dieser bedauerlichen Erscheinung ist man nicht verlegen. Als Ursachen werden angegeben: die Schärfe des Daseinskampfes, das Zurücktreten des Privatlebens vor dem Abspielen aller Vorgänge in der großen Öffentlichkeit, die Spioniersucht der „Berichterstatter“ aller Grade und die Freude am Klatsch, die Leichtigkeit des mündlichen und schriftlichen Verkehrs und die tausendfältigen Gelegenheiten zum Schwätzen, endlich die Nervosität, das Gespenst, das überall sein Unwesen treibt. Was ist da zu tun? Große, hochfliegende Programme gegen das Zeitübel der Indiskretion sind nicht am Plage; sie würden im Winde zerflattern. Sehe daher jeder selbst zu, daß er nur Würdigen, deren Zuverlässigkeit erprobt ist, sein Vertrauen schenke, und trachte er danach, des Vertrauens anderer stets würdig zu sein!

Von jeher hat man die Treue dem Golde verglichen. Nirgends aber strahlt dieses Gold der Treue reiner, nirgends wiegt es schwerer als in einem guten und klugen Freunde, der gern seinen Rat leiht und dessen schweigsame Lippen wie stumme Wächter vor dem Heiligtum des Geheimnisses stehen.

Max Pribilla S. J.